

Ziele der Deutschförderung

Die Deutschförderung zielt darauf ab, Kunden beim Erwerb eines mittleren oder höheren Sprachniveaus in Deutsch zu unterstützen. Dieses ist Voraussetzung für die Ausführung der meisten beruflichen Tätigkeiten, für entsprechende Aus- und Weiterbildungen und für die Verwertbarkeit im Ausland erworbener Qualifikationen. Deutschkenntnisse unterhalb des Zielsprachniveaus der Integrationskurse sind selbst für die Ausübung geringqualifizierter Tätigkeiten in der Regel nicht ausreichend.

Zugang zum Integrationskurs

Einsatz im Rahmen des 4-Phasen-Modells

Angebote zur Deutschförderung werden eingesetzt, wenn im Profiling vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf hinsichtlich der Deutschkenntnisse festgestellt wurde und die Handlungsstrategie „Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern“ angezeigt ist.

Sprachliche Voraussetzungen

Sprachliche Voraussetzung für die Teilnahme am Integrationskurs ist, dass die Deutschkenntnisse unterhalb des Niveaus B1 auf der Skala des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) liegen. Eine fundierte Einschätzung des aktuell vorliegenden Sprachniveaus ist für die korrekte Planung der weiteren Schritte unabdingbar.

Deutschtest des Berufspsychologischen Services (BPS)

Die Prozessverantwortung für die Deutschförderung liegt bei den Jobcentern; dafür müssen förderbedürftige Kunden sicher identifiziert werden. Ein Test beim Integrationskursanbieter kann nicht die vorhergehende Identifikation durch das Jobcenter ersetzen, weil die Entscheidung, ob jemand am Integrationskurs teilnehmen soll, vor der Testung beim Kursanbieter fallen muss.

Nehmen Kunden nicht am Deutsch-Test des BPS teil, können neben der Verständigung im Beratungsgespräch weitere Erkenntnisquellen wie ausgefüllte Formulare und schriftliche Unterlagen, Auskünfte von Maßnahmeträgern oder die Kompetenzfeststellung von Migrationsberatungsstellen und dem Jugendmigrationsdienst genutzt werden.

Neben dem standardisierten Deutsch-Test kann zur Feststellung der Deutschkenntnisse auch eine Psychologische Begutachtung beauftragt werden. Die Psychologische Begutachtung bietet sich an, wenn eine umfassende Feststellung der Deutschkenntnisse in Rahmen einer übergreifenden Fragestellung (z.B. nach Eignung) gewünscht ist. Mit dem standardisierten Deutsch-Test kann die umgrenzte Fragestellung nach den aktuellen Deutschkenntnissen geklärt werden.

Die Einschaltung des BPS und die Teilnahme am Deutsch-Test sind nur mit Einwilligung des Kunden zulässig.

Förderungsfähige Personengruppen

Grundsätzlich förderungsfähig im Integrationskurs- und ESF-BAMF-Programm sind Personen mit Migrationshintergrund, die Deutsch als Zweitsprache sprechen und mit dauerhaftem und beständigem Aufenthalt (Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr oder Aufenthaltserlaubnis seit 18 Monaten).

Personen aus dem „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“ (z. B. Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung) haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs. Sie können jedoch am ESF-BAMF-Programm teilnehmen (s. a. gesonderte Ausführung im Intranet „Deutschkurse für Asylbewerber“).

Integrationskurse und ESF-BAMF-Programm können auch ergänzend bei bestehender Beschäftigung besucht werden. Der Bezug von SGB-II-Leistungen ist nicht Voraussetzung.

Bei Kunden im Rechtskreis SGB II mit entsprechendem Förderbedarf und Teilnahmeanspruch ist darauf hinzuwirken, dass sie an einem Integrationskurs teilnehmen, es sei denn, sie können unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden (und sie können nicht berufsbegleitend am Kurs teilnehmen).

Werden im Profiling Deutschkenntnisse unterhalb B1 festgestellt, ist zu prüfen, ob bereits ein Integrationskurs ganz (einschließlich Prüfung) oder in Teilen besucht wurde. Dies ist möglich im Rahmen der Beratung, anhand der Dokumentation in VerBIS (Lebenslauf, Kundenhistorie) oder mittels Nachfrage bei der Regionalstelle des BAMF:

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Regionalstelle Köln, Poller Kirchweg 101, 51105 Köln
Tel: 0221 92426-0**

zuständiger Regionalkoordinator:

Mario.Vogeno@bamf.bund.de 0221 92426-712

weitere Ansprechpartner:

- Christine.Weihberg@bamf.bund.de 0221 92426-644 bzw. -719
- Ingrid.Pojani@bamf.bund.de 0221 92426-733
- Manfred.Buellesbach@bamf.bund.de 0221 92426-731

Falls die Teilnahmemöglichkeiten am Integrationskurs ausgeschöpft sind, ist der ESF-BAMF-Kurs in Betracht zu ziehen.

Im nächsten Schritt wird geprüft, welche Art von Teilnahmeberechtigung vorliegt (Rechtsanspruch / Verpflichtung oder Ermessensleistung / Zulassung).

Personengruppe	Art der Teilnahmeberechtigung
Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Staaten	Rechtsanspruch gem. § 44 Abs. 1 AufenthG, ggf. zusätzl. Verpflichtung gem. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG durch Ausländerbehörde. Der Antrag zur Kursteilnahme wird i.d.R. bereits bei der Einreise bzw. im Rahmen des Verfahrens gestellt.
Alt-Zuwanderer aus Nicht-EU-Staaten	Verpflichtung durch Ausländerbehörde gem. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG
Alt-und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Staaten, die nicht von der Ausländerbehörde verpflichtet wurden	Verpflichtung durch JobCenter gem. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Satz 3 AufenthaltsG (unabhängig von vorhandenem Rechtsanspruch)
Bürger aus Mitgliedstaaten der EU und deutsche Personen mit Aufenthaltstitel nach § 104a Abs. 1 AufenthaltsG (Altfallregelung)	Zulassung gem. § 44 Abs. 4 AufenthG (durch BAMF)
Spätaussiedler	Rechtsanspruch gem. § 9 BVFG.. die Teilnahmeberechtigung wird seit 2005 im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ausgestellt.

Bei der Verpflichtung für den Integrationskurs ist zu unterscheiden zwischen:

- aufenthaltsrechtlicher Verpflichtung und
- Verpflichtung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung

Durch die aufenthaltsrechtliche Verpflichtung erhalten Personen aus Nicht-EU-Staaten einen Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Integrationskurs.

Die Verpflichtung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung wirkt zunächst im Innenverhältnis zwischen JC und eLb, ist jedoch auch für die Fahrkostenerstattung bei der Teilnahme an Integrationskurs unverzichtbar.

Nicht-EU-Ausländer verlieren den Rechtsanspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, wenn das JC nur eine Verpflichtung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung ausspricht und eine Einmündung über eine Zulassung anstößt, statt aufenthaltsrechtlich zu verpflichten. Die Förderung wird damit zur Ermessensleistung.

Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung für EU-/ Unionsbürger

Seit dem 29.01.2013 werden aufgrund einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU keine Bescheinigungen über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigungen) mehr ausgestellt.

Die Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern (Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten) und Angehörigen der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) bleiben aber unberührt. Die Aufnahme einer Beschäftigung war und ist allen Unionsbürgern und Angehörigen der EWR-Staaten auch ohne Freizügigkeitsbescheinigung gestattet. Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung noch bis 31.12.2013 in der Regel eine Arbeitserlaubnis-EU von der Bundesagentur für Arbeit aber keine Freizügigkeitsbescheinigung.

Die Freizügigkeitsbescheinigung ist ersatzlos entfallen. Somit stellt die Ausländerbehörde auch keine andere Bescheinigung über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht aus. Sollte eine Aufforderung erfolgen, eine Bestätigung der Ausländerbehörde über ein bestehendes Freizügigkeitsrecht vorzulegen, ist auf das Hinweisblatt der Ausländerbehörde des Rheinisch Bergischen Kreises von Februar 2013 zu verweisen.